Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Stand: 27.03.2024

Wahlanweisung für die Europawahl 2024

Briefwahlvorstand - WA 2 -

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

1. Allgemeines zum Briefwahlvorstand 2
1.1 Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands 2
1.1.1 Aufgabe 2
1.1.2 Anwesenheit 2
1.1.3 Beschlussfähigkeit 2
1.1.4 Sonstiges 2
1.2 Ausstattung des Briefwahlvorstands und des Auszählungsraums 3
1.3 Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung und -feststellung (§ 4 EuWG i.V.m. §§ 31, 32 BWG, §§ 47, 48 EuWO) 3

2. Zulassung der Wahlbriefe 4
2.1 Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstands 4
2.2 Zählen und Öffnen der Wahlbriefe (§ 68 EuWO) 5
2.2.1 Allgemeines 5
2.2.2 Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe, Verzeichnis der ungültigen Wahlbriefe 5
2.2.3 Behandlung der Wahlbriefe 6
2.2.4 Zurückweisung von Wahlbriefen (2.5.3 der Wahlniederschrift) 6
2.2.5 Vermerk in der Wahlniederschrift 9
2.2.6 Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst wurde 9
2.3 Besonderheiten für das Zählen und Öffnen der Wahlbriefe mehrerer Gemeinden (innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft) 10

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses 10
3.1 Allgemeines 10
3.2 Entleeren der Wahlurne, Zählen der Wähler (§ 68 Abs. 3, § 61 EuWO) 11
3.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählen der Stimmen (§ 68 Abs. 3 Satz 2, § 62 EuWO) 11
3.3.1 Stapelbildung (§ 62 Abs. 1 EuWO; 3.3.1 der Wahlniederschrift) 11
3.3.2 Zwischensumme I (§ 62 Abs. 2 bis 4 EuWO; 3.3.2 der Wahlniederschrift) 12
3.3.3 Zwischensumme II; Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmen und Stimmzettelumschlägen (§ 62 Abs. 5 EuWO; 3.3.4 der Wahlniederschrift) 13
3.3.4 Abschluss der Zählung (§ 62 Abs. 6 und 7 EuWO; 3.4.5 und 3.5 der Wahlniederschrift) 14
3.4 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses (§§ 60, 63 EuWO) 15
3.5 Schnellmeldung (§ 64 EuWO) 15
3.6 Wahlniederschrift (§ 68 Abs. 5 EuWO) 15
3.7 Übergabe der Wahlunterlagen (§§ 66, 68 Abs. 7 EuWO) 16

Hinweis:
Bei den Begriffen „Briefwahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Stadtwahlleiter“, „Kreiswahlleiter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen nach dem EuWG und der EuWO für die Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane unabhängig vom Geschlecht. Entsprechendes gilt für die Begriffe „Wähler“ und „Wahlberechtigter“.

1. Allgemeines zum Briefwahlvorstand

1.1 Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands

1.1.1 Aufgabe

Der Briefwahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Der Briefwahlvorsteher - in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter - leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstands.

Der Briefwahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in **öffentlicher** Sitzung (siehe Nr. 1.3).

1.1.2 Anwesenheit

Bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe (siehe Nr. 2) **müssen immer der Briefwahlvorsteher und** der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter sowie **mindestens ein Beisitzer** (also **mindestens drei Mitglieder** des Briefwahlvorstands) **anwesend sein**. Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (siehe Nr. 3) **sollen alle Mitglieder** des Briefwahlvorstands anwesend sein (§ 6 Abs. 8 EuWO).

1.1.3 Beschlussfähigkeit

Der Briefwahlvorstand ist gem. § 7 Nr. 6 EuWO **beschlussfähig**, wenn der **Briefwahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter **sowie**

a) bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe **mindestens ein Beisitzer** (insgesamt also mindestens **drei Mitglieder** des Briefwahlvorstands),

b) bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses **mindestens drei Beisitzer** (insgesamt also mindestens **fünf Mitglieder** des Briefwahlvorstands)

anwesend sind.

Bei den Abstimmungen entscheidet **Stimmenmehrheit**; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Briefwahlvorstehers den Ausschlag (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 BWG).

Ist der Briefwahlvorstand wegen **fehlender Beisitzer** nicht beschlussfähig, muss der Briefwahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte ersetzen oder Ersatz durch die Gemeinde anfordern. Die Ersatzmitglieder sind vom Briefwahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen (§ 6 Abs. 9, § 7 EuWO; siehe auch Nr. 2.1).

1.1.4 Sonstiges

Benötigt der Briefwahlvorstand **weitere Hilfskräfte** oder **Hilfsmittel**, sind sie von der Gemeinde anzufordern (§ 6 Abs. 10 EuWO). Hilfskräfte können z. B. zur Vorbereitung des Auszählungsraums oder zum Öffnen der Wahlumschläge eingesetzt werden. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, insbesondere bei der Beschlussfassung des Wahlvorstands, dürfen Hilfskräfte nicht mitwirken.

Auftretende **Zweifelsfragen** hat der Briefwahlvorsteher mit der Gemeinde zu klären.

1.2 Ausstattung des Briefwahlvorstands und des Auszählungsraums

Die Gemeinde übergibt dem Briefwahlvorsteher vor Beginn der Auszählung auf **Vordruck G 9a** die darauf aufgeführten **Unterlagen und Gegenstände** (vgl. § 67 Abs. 4, § 42 EuWO). Der Briefwahlvorsteher bestätigt den Empfang und die Richtigkeit der im Vordruck G 9a aufgeführten Unterlagen.

Zur **Ausstattung** des Auszählungsraums gehören:

a) Ein **Wahltisch** (§ 45 EuWO).

b) Die **Wahlurne(n)** (§§ 45 EuWO). Auf die Ausführungen unter Nr. 2.3 wird besonders verwiesen, wenn durch einen Briefwahlvorstand die Briefwahlergebnisse mehrerer Gemeinden getrennt mit eigenen Wahlniederschriften ermittelt und festgestellt werden sollen.

c) Ein **Schild** zur Kennzeichnung des Auszählungsraums an der Eingangstür. Befindet sich der Auszählungsraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs, ist durch entsprechende **Hinweisschilder** mit Pfeilen der Weg zum Auszählungsraum zu kennzeichnen.

d) Eine ausreichende, erforderlichenfalls auch zusätzliche künstliche **Beleuchtung** des Auszählungsraums und des Wahltisches des Briefwahlvorstands.

e) Nicht radierfähige (**dokumentenechte) Stifte. Ausschließlich** mit diesen dokumentenechten Stiften sind die Wahlniederschrift und die dazugehörigen Anlagen auszufüllen; dagegen führen vom **Wähler** ggf. mit radierfähigen Stiften gekennzeichnete Stimmzettel **nicht** zur Ungültigkeit der Stimmen (ständige Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestags).

1.3 Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung und -feststellung (§ 4 EuWG i.V.m. §§ 31, 32 BWG, §§ 47, 48 EuWO)

Die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstands ist **öffentlich**. Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Auszählungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Anwesende Personen (z. B. „Wahlbeobachter“) sind berechtigt, die Zulassung/Zurückweisung der Wahlbriefe sowie die Ergebnisermittlung des Wahlvorstands zu **verfolgen,** sofern sie die Tätigkeit des Briefwahlvorstands **nicht behindern** oder **stören.** Dabei können von anwesenden Personen auch Strichlisten geführt oder Notizen gefertigt werden. Vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist aber insbesondere Folgendes **nicht** gedeckt:

– Störung und Beeinflussung der Ergebnisermittlung. Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen sich frei um den Auszählungstisch bewegen können. Darüber hinaus muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass keine Wahlunterlagen vom Tisch entfernt oder hinzugefügt werden können. Fühlen sich die Mitglieder des Wahlvorstands durch eine zu starke „Annäherung“ der Wahlbeobachter behindert oder gestört, dürfen diese, je nach Gegebenheit und soweit keine besonderen Umstände vorliegen, einen Sicherheitsabstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstands während ihrer Tätigkeit an den Auszählungstischen von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Bei dieser Anordnung ist sicherzustellen, dass die Beobachtung des Auszählungsvorgangs grundsätzlich möglich bleiben muss.

– Störung der Mitglieder des Wahlvorstands durch **übermäßige** Kommentierungen, Fragen etc. der Wahlbeobachter (keine Einmischung in die Tätigkeit und Entscheidungen des Wahlvorstands).

– Einsicht in die Wahlunterlagen.

– Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer gewählt oder nicht gewählt hat.

- Gefährdung des Wahlgeheimnisses (z. B. durch Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln).
- Forderung einer Nachzählung.
- Private Film- und Fotoaufnahmen: diese sollten vom Wahlvorstand grundsätzlich **unterbunden** werden. Jedenfalls aber sind **gezielte** Aufnahmen von Mitgliedern von Wahlvorständen, Wahlscheinen, Stimmzetteln, Wahlunterlagen (Niederschrift, Schnellmeldung, etc.) im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte von Wählern und Mitgliedern von Wahlvorständen, das Wahlgeheimnis und den Datenschutz (personenbezogene Daten) **unzulässig**.

  „Allgemeine“ (kurze) **Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern** aus den Auszählungsräumen („Moment-/ Überblickaufnahmen“) sind im Hinblick auf die Öffentlichkeit und die grundrechtlich geschützte Presse- und Medienfreiheit grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, Auszählung und Meldungen nicht gestört oder verzögert wird und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Briefwahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig.

Der Briefwahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Auszählungsraum und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten. Bei nicht zu lösenden Meinungsverschiedenheiten sollten Wahlbeobachter an die Gemeinde verwiesen werden; im Fall der nachhaltigen Störung der Ruhe und Ordnung im Auszählungsraum (vgl. § 4 EuWG i. V. m. § 31 BWG, § 47 EuWO) und ggf. notwendigen Verweisungen aus dem Auszählungsraum ist bei Bedarf polizeiliche Unterstützung anzufordern. Personen, die den Anordnungen des Wahlvorstandes keine Folge leisten, können sich eines Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) sowie einer Wahlbehinderung (§ 107 StGB) strafbar machen. Über nachhaltige Störungen der Ruhe und Ordnung sowie über sonstige andere besondere Vorfälle im Auszählungsraum ist eine Niederschrift zu fertigen (5.1 der Niederschrift V1a) und die Gemeinde über den Vorfall zu informieren.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstands

Erscheinen bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt (ca. 15:00 Uhr, siehe Nr. 2.2.1, zweiter Absatz) nicht alle Mitglieder des Briefwahlvorstands, hat sich der Briefwahlvorsteher bzw. stellvertretende Briefwahlvorsteher an die Gemeinde zu wenden, sofern nicht das spätere Erscheinen der restlichen Mitglieder sichergestellt ist (zur ggf. erforderlichen Bestellung von Ersatzmitgliedern siehe Nr. 1.1.3).

Der Briefwahlvorsteher stellt die erschienenen Mitglieder des Briefwahlvorstands nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung in der Wahlniederschrift namentlich fest. Er bestellt aus den Beisitzern den **Schriftführer** und dessen Stellvertreter, wenn diese nicht bereits von der Gemeinde bestellt worden sind (§ 6 Abs. 4 EuWO).

Der Briefwahlvorsteher beginnt seine Tätigkeit damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten **hinweist** (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 1 BWG). Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme der Tätigkeit erteilt wird (§ 46 Abs. 1, §§ 7, 6 Abs. 9 Satz 3, Abs. 3 EuWO). Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 EuWO) und ihr Gesicht nicht verhüllen (§ 4 EuWG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Tragen einer medizinischen Maske ist zulässig.

Der Briefwahlvorstand überzeugt sich davon, dass die **Wahlurne leer** ist. Der Briefwahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurne. Sie darf erst zur Stimmenauswertung wieder geöffnet werden (§ 46 Abs. 3 EuWO).

2.2 Zählen und Öffnen der Wahlbriefe (§ 68 EuWO)

2.2.1 Allgemeines

Der Wahlbrief ist der vom Briefwähler an die Gemeinde zurückgesandte **amtliche rote Wahlbriefumschlag**; er enthält im Regelfall

- den **Wahlschein**, ausgestellt von der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft für den mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift bezeichneten Wähler, im unteren Teil mit der vom Wähler oder einer Hilfsperson unterschriebenen **Versicherung an Eides statt**, und
- den verschlossenen **weißen** (neu) **Stimmzettelumschlag**, in dem sich der Stimmzettel befindet.

Mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe muss **rechtzeitig vor 18.00 Uhr** (ca. ab 15.00 Uhr, je nach Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe) angefangen werden, damit das Auszählen der Stimmen unmittelbar nach Verarbeitung der von der Gemeinde ggf. nachträglich überbrachten Wahlbriefe (vgl. 2.4 der Wahlniederschrift) beginnen kann.

Der Briefwahlvorstand darf Wahlbriefe nur vom Beauftragten der **Gemeinde**, keinesfalls von den Briefwählern selbst oder anderen Personen annehmen. Diese sind ggf. darauf hinzuweisen, dass sie ihren Wahlbrief nur bei der Gemeinde (Adresse auf dem Wahlbrief) abgeben können.

Mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe/Abstimmungsbriefe einer ggf. gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführten Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene (Bürgermeister- oder Landratswahl, Bürgerentscheid, Bürgerbefragung) darf am Wahlnachmittag erst begonnen werden, wenn sämtliche Wahlbriefe der Europawahl gem. Nrn. 2.2 und 2.3 behandelt sind (siehe aber Sonderfälle nach Nr. 2.2.4 Buchst. h)). Die notwendigen Arbeiten sind so frühzeitig zu beginnen, dass rechtzeitig um 18.00 Uhr mit der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Europawahl begonnen werden kann (siehe Nr. 3.1).

2.2.2 Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe, Verzeichnis der ungültigen Wahlbriefe

Der Briefwahlvorstand stellt zunächst die **Gesamtzahl** der zur Auswertung vorliegenden verschlossenen Wahlbriefe fest und überträgt diese Zahl in **2.3 der Wahlniederschrift**.

Ist dem Briefwahlvorstand ein **Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine** übergeben worden, vermerkt er dies unter 2.3 der Wahlniederschrift. Der Briefwahlvorstand **sondert** die betroffenen Wahlbriefe zunächst **aus**; er öffnet diese Wahlbriefe erst nach Behandlung der übrigen Wahlbriefe und beschließt dann gemäß § 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 4 BWG über deren Zurückweisung oder Zulassung (siehe Nr. 2.2.4 Buchst. a)). Eine Aussonderung ist nur möglich, wenn auf dem roten Wahlbriefumschlag die Wahlschein-Nr. vermerkt ist.

Sind dem Briefwahlvorstand (einer Verwaltungsgemeinschaft) **Wahlbriefe** zugeteilt worden, **auf denen die Gemeinde (Ausgabestelle) nicht vermerkt** ist (siehe Fußnote 3 des veröffentlichten Musters des Wahlbriefumschlags), ist der Wahlbrief zu öffnen und anhand des Wahlscheins festzustellen, welche Gemeinde den Wahlbrief ausgegeben hat. Ist der Briefwahlvorstand für die Auswertung des Wahlbriefs nicht selbst zuständig, vermerkt er die Ausgabestelle auf dem Wahlbrief, verschließt ihn und verständigt seine Gemeinde, die ggf. die Zuleitung an die ausgebende Gemeinde bzw. den zuständigen Briefwahlvorstand

veranlasst. Die Abgabe solcher Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift unter 2.3 bzw. 2.4 zu vermerken, die Zahlen sind entsprechend zu berichtigen.

2.2.3 Behandlung der Wahlbriefe

Nach Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe werden von einem vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer die roten Wahlbriefumschläge **einzeln und nacheinander** geöffnet und der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag entnommen (§ 68 Abs. 1 EuWO).

Der Briefwahlvorsteher prüft, ob der Wahlschein oder der Stimmzettelumschlag zu **Bedenken** Anlass gibt.

Wenn **weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu Bedenken Anlass** gibt, wird der Stimmzettelumschlag **ungeöffnet** in die Wahlurne gelegt. Der Schriftführer oder ein damit besonders beauftragter Beisitzer sammelt die Wahlscheine.

Werden gegen den Wahlschein oder den Stimmzettelumschlag Bedenken erhoben, werden diese Wahlbriefe unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers **ausgesondert** und zu den (bereits ausgesonderten) Wahlbriefen gelegt, deren Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist (siehe Nr. 2.2.2**)**; der Briefwahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung dieser ausgesonderten Wahlbriefe **später** (siehe Nr. 2.2.4).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe einzeln nacheinander zu öffnen sind, dass also der nächste Wahlbrief erst geöffnet werden darf, nachdem der Stimmzettelumschlag aus dem zuvor geöffneten Wahlbrief in die Wahlurne gelegt oder der Wahlbrief samt Inhalt ausgesondert wurde. Sonst besteht die Gefahr, dass bei auszusondernden Wahlbriefen nicht mehr festgestellt werden kann, zu welchem Wahlschein der Stimmzettelumschlag gehört.

2.2.4 Zurückweisung von Wahlbriefen (2.5.3 der Wahlniederschrift)

Der Wahlbrief **ist durch Beschluss** des Briefwahlvorstands aus folgenden Gründen **zurückzuweisen** (jeweils i.V.m. § 4 EuWG):

a) **Dem roten Wahlbriefumschlag liegt kein oder kein** (für den Landkreis/die kreisfreie Stadt) gültiger **Wahlschein bei** (§ 39 Abs. 4 Nr. 2 BWG).

   Das gilt auch dann, wenn anzunehmen ist, dass sich der Wahlschein im verschlossenen (weißen) Stimmzettelumschlag befindet oder ersichtlich ist, dass er im offenen Stimmzettelumschlag steckt. Der Inhalt des offenen Stimmzettelumschlags darf in diesen Fällen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht festgestellt werden.

   Bei der Prüfung der **Gültigkeit des Wahlscheins** ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

   - Der Wahlschein darf **nicht** in einem **Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine** aufgeführt sein.

     Ist in diesem Verzeichnis der Vermerk „nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl“ angebracht, muss der Wahlbrief ausgewertet werden; eine Zurückweisung ist nicht zulässig. Es handelt sich hierbei um einen Fall des § 39 Abs. 5 BWG: Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat (d. h. dessen Wahlbrief bei der Gemeinde eingegangen ist), wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 6a EuWG verliert.
   - Es muss ein für den **zutreffenden Landkreis bzw. die zutreffende kreisfreie Stadt gültiger Wahlschein** vorliegen.

     Der/Die Landkreis/kreisfreie Stadt ist auf dem Wahlschein vermerkt.

- Es muss ein **amtlicher, von der Gemeinde ausgestellter Wahlschein** **im Original** vorliegen.

  Kopien von Wahlscheinen, selbst wenn sie beglaubigt wären, oder **Fax-Ausdrucke** sind **nicht gültig** (vgl. § 54 Abs. 2 BWG).

  Ein **Muster** eines ausgefüllten Wahlscheins wurde dem Briefwahlvorsteher mit Vordruck G 9a ausgehändigt. Der Wahlschein muss grundsätzlich von einem Bediensteten der Gemeinde **eigenhändig unterschrieben** und mit dem **Dienstsiegel** der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft versehen sein. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt sein.

  Die **eigenhändige Unterschrift** des Bediensteten **kann entfallen**, wenn der Wahlschein per **EDV** erstellt wurde. Stattdessen ist i. d. R. der Name des Bediensteten eingedruckt. Ist dies nicht der Fall, muss die Unterschriftenzeile durch einen Strich „blockiert" sein.

  Fehlt das Dienstsiegel (§ 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 EuWO), ist der Wahlschein dann als gültig zu behandeln, wenn sich anhand der eigenhändigen Unterschrift des Sachbearbeiters **zweifelsfrei** die ordnungsgemäße Ausstellung des Wahlscheins nachweisen lässt.

  Der Briefwahlvorsteher wurde von der Gemeinde unterrichtet, in welcher Weise die Wahlscheine unterschrieben und gesiegelt wurden. **In Zweifelsfällen ist bei der Gemeinde nachzufragen.**

b) **Der Wähler oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben** (§ 39 Abs. 4 Nr. 6 BWG).

Kein Zurückweisungsgrund liegt vor, wenn der Wähler lediglich offensichtlich in der (falschen) Spalte für die Hilfsperson unterschrieben und keine weiteren Angaben zur Hilfsperson gemacht hat.

Fehlt das Datum oder der Vorname bei der Unterschrift in der Versicherung an Eides statt, ist dies ebenso kein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefs.

Ist die Versicherung an Eides statt der **Hilfsperson** jedoch nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, weil z. B. die weiteren Angaben (Name, Anschrift) einer ggf. für den Wähler die Versicherung unterschreibenden Hilfsperson fehlen oder nicht lesbar sind, führt dies zur Zurückweisung des Wahlbriefs, weil keine Identifizierung der Hilfsperson möglich ist.

c) **Dem roten Wahlbriefumschlag ist kein weißer Stimmzettelumschlag beigefügt** (§ 39 Abs. 4 Nr. 3 BWG).

Dem steht gleich, wenn sich im (roten) Wahlbriefumschlag (neben dem Wahlschein) der Stimmzettel offen (also ohne Stimmzettelumschlag) befindet. Liegt der Stimmzettel **außerhalb** des Stimmzettelumschlags, liegt ein Fall des § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BWG vor (siehe Buchst. f)).

d) **Sowohl der rote Wahlbriefumschlag als auch der weiße Stimmzettelumschlag sind unverschlossen** (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 BWG).

Ist dagegen **nur** der Wahlbriefumschlag oder **nur** der Stimmzettelumschlag offen, so ist der Wahlbrief **zuzulassen.**

e) **Der rote Wahlbriefumschlag enthält mehrere weiße Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine** (§ 39 Abs. 4 Nr. 5 BWG).

Beispiele:

(1) In einem Wahlbrief befinden sich **mehrere** Stimmzettelumschläge, aber nur **ein** Wahlschein: Der Wahlbrief ist **zurückzuweisen**.

(2) In einem Wahlbrief befinden sich **zwei gültige Wahlscheine** verschiedener Personen, aber nur ein (nicht zu beanstandender) Stimmzettelumschlag: Der Wahlbrief ist **zuzulassen,** die Wahlscheine werden zusammengeheftet

und als **ein** Wahlschein behandelt. Ist einer der beiden Wahlscheine ungültig, ist der Wahlbrief insgesamt zurückzuweisen (siehe nachfolgendes Beispiel 3).

(3) In einem Wahlbriefumschlag befinden sich **zwei Wahlscheine** (für verschiedene Personen) und **zwei** verschlossene **Stimmzettelumschläge**: Der Wahlbrief mit den verschlossenen Stimmzettelumschlägen ist **zuzulassen**. Ist einer der beiden Wahlscheine ungültig, ist der **gesamte** Wahlbrief (einschließlich des gültigen Wahlscheins) zurückzuweisen, weil die Stimmzettelumschläge nicht dem gültigen bzw. ungültigen Wahlschein zugeordnet werden können.

f) **Es ist kein <u>amtlicher</u> weißer oder überhaupt kein Stimmzettelumschlag benutzt worden** (§ 39 Abs. 4 Nr. 7 BWG).

Dem steht gleich, wenn der **amtliche** Stimmzettelumschlag **überhaupt nicht benutzt** wurde, der **Stimmzettel** also neben dem zugehörigen (amtlichen) Stimmzettelumschlag **offen** im (roten) Wahlbriefumschlag liegt oder wenn der **rote** Wahlbriefumschlag offensichtlich als (innerer) „Stimmzettelumschlag" benutzt worden ist. Liegt/Liegen im roten Wahlbriefumschlag außerhalb des **verschlossenen** weißen Stimmzettelumschlags ein oder mehrere Stimmzettel, führt dies nicht zur Zurückweisung des Wahlbriefs. Der Wahlbrief ist beschlussmäßig nach 2.2.6 Buchst. b) zu behandeln und der/die Stimmzettel mit einem Vermerk in den roten Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbriefumschlag wird später der Wahlniederschrift beigefügt.

Auch ein **Stimmzettelumschlag für eine andere Wahl** (z. B. für eine gleichzeitige kommunale Abstimmung) ist kein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Europawahl.

Dagegen ist die Verwendung eines **nicht amtlichen** (neutralen) **Briefumschlags** anstelle des roten Wahlbriefumschlags (oder eines Wahlbriefumschlags für eine andere Wahl) als **äußere Hülle** („Wahlbriefumschlag") **kein Zurückweisungsgrund**, wenn der innere Stimmzettelumschlag nicht zu beanstanden ist.

g) **Es ist ein weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält** (§ 39 Abs. 4 Nr. 8 BWG).

Abweichungen sind unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Wahlgeheimnisses zu betrachten. Darunter fallen erhebliche **Farbabweichungen** oder **Beschädigungen** des weißen Stimmzettelumschlags, die einen Rückschluss auf einen bestimmten Wähler zulassen.

Eine Abweichung kann auch darin bestehen, dass der Stimmzettelumschlag dicker als gewöhnlich ist (z. B. weil sich zusätzliche Stimmzettel einer gleichzeitigen kommunalen Wahl/Abstimmung in dem Stimmzettelumschlag der Europawahl befinden).

Wenn nur der äußere rote Wahlbriefumschlag abweicht (z. B. beschädigt, extra mit Klebestreifen zugeklebt ist usw.), ist das **kein** Zurückweisungsgrund (s. a. Buchst. d): offener Umschlag und Buchst. f): „neutraler" Umschlag).

h) **Besonderheiten im Fall einer gleichzeitig durchgeführten Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene (siehe Nr. 2.2.1 letzter Absatz)**

Beim Öffnen der Wahlbriefe für die Europawahl können (andersfarbige) Stimmzettelumschläge und Wahlscheine für die kommunale Wahl/Abstimmung (KommW/A) – umgekehrt beim anschließenden Öffnen der Wahlbriefe für die KommW/A Wahlunterlagen für die Europawahl – vorgefunden werden. Insbesondere folgende Fälle könnten auftreten:

(1) Dem Wahlbriefumschlag für die **Europawahl** liegt (nur) ein Wahlschein für die KommW/A (und nicht für die Europawahl) bei:

Der Wahlbrief ist für die Europawahl gem. Buchst. a) zurückzuweisen, auch wenn der ggf. vorhandene Stimmzettelumschlag der Europawahl

ansonsten ordnungsgemäß ist. Der Wahlschein für die KommW/A und ggf. der ebenfalls für die KommW/A enthaltene Stimmzettelumschlag sind der Auswertung der KommW/A zuzuführen und nach den hierfür geltenden Regelungen zu behandeln.

(2) Dem Wahlbriefumschlag für die **Europawahl** liegt kein Stimmzettelumschlag für die Europawahl, sondern für die KommW/A bei:

Der Wahlbrief ist für Europawahl gem. Buchst. c) bzw. f) zurückzuweisen. Der Stimmzettelumschlag für die KommW/A und ggf. der ebenfalls für die KommW/A enthaltene Wahlschein sind der Auswertung der KommW/A zuzuführen und nach den hierfür geltenden Regelungen zu behandeln.

(3) Dem Wahlbriefumschlag für die **KommW/A** liegt (nur) ein Wahlschein für die Europawahl (und nicht für die KommW/A) bei:

Der Wahlbrief ist für die KommW/A zurückzuweisen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 2 GLKrWO), auch wenn der ggf. vorhandene Stimmzettelumschlag der KommW/A ansonsten ordnungsgemäß ist. Der Wahlschein für die Europawahl und ggf. der ebenfalls für die Europawahl enthaltene Stimmzettelumschlag sind **nachträglich** der Auswertung der Europawahl zuzuführen und entsprechend Nrn. 2.2.3 bzw. 2.2.4 zu behandeln.

(4) Dem Wahlbriefumschlag für die **KommW/A** liegt kein Stimmzettelumschlag für die KommW/A, sondern für die Europawahl bei:

Der Wahlbrief ist für die KommW/A zurückzuweisen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 4 GLKrWO). Der Stimmzettelumschlag für die Europawahl und ggf. der ebenfalls für die Europawahl enthaltene Wahlschein sind **nachträglich** der Auswertung der Europawahl zuzuführen und entsprechend Nrn. 2.2.3 bzw. 2.2.4 zu behandeln.

Sonstige formelle Mängel können nicht zur Zurückweisung eines Wahlbriefs durch den Briefwahlvorstand führen. Die Aufzählung der vorstehenden Zurückweisungsgründe ist insoweit **abschließend**.

Der Zurückweisungsgrund „**nicht rechtzeitiger Eingang des Wahlbriefs**“ (§ 39 Abs. 4 Nr. 1 BWG) ist für den Briefwahlvorstand unbeachtlich, da der Wahlbrief zunächst bei der auf dem Wahlbriefumschlag vermerkten Gemeinde eingehen muss; verspätet eingegangene Wahlbriefe leitet die Gemeinde dem Briefwahlvorstand also überhaupt nicht zu (siehe auch Nr. 2.2.1, vorletzter Absatz).

2.2.5 Vermerk in der Wahlniederschrift

Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in Nr. 2.5 der Wahlniederschrift zu vermerken.

2.2.6 Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst wurde

a) Durch Beschluss **zurückgewiesene** Wahlbriefe

Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe (roter Wahlbriefumschlag samt Inhalt**, einschl. Wahlschein**) sind

- mit einem **Vermerk** über den Zurückweisungsgrund zu versehen (zusätzlich sollte für den Beschluss auch das Abstimmungsergebnis angeführt werden),
- wieder zu **verschließen** und
- fortlaufend zu **nummerieren**.

Diese Wahlbriefe sind **auszusondern**, d. h. von einem Beisitzer in Verwahrung zu nehmen und als **Anlage** später der **Wahlniederschrift** beizufügen (§ 68 Abs. 2, 5 Satz 2 Nr. 2 EuWO).

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler (B) gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 4 EuWG i.V.m. § 39

Abs. 4 Satz 2 BWG, § 68 Abs. 2 Satz 5 EuWO). Es erfolgt **kein** Eintrag als „ungültige Stimmen“ (C) unter Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (2.5.3 der Wahlniederschrift).

b) Durch Beschluss **zugelassene** Wahlbriefe (2.5.4 der Wahlniederschrift)

Die Stimmzettelumschläge der **beschlussmäßig zugelassenen** Wahlbriefe sind **ungeöffnet** in die **Wahlurne** zu legen. Die zu diesen Wahlbriefen gehörigen **Wahlscheine** werden für die Zählung der Wähler (siehe unten Nr. 3.2 Buchst. b)) benötigt. Da die Wahlscheine später der **Wahlniederschrift beizufügen** sind, müssen sie **gesondert** verwahrt werden (§ 68 Abs. 2, 5 Satz 2 Nr. 3 EuWO). Ein gesonderter Vermerk für den Beschluss ist nicht erforderlich.

2.3 Besonderheiten für das Zählen und Öffnen der Wahlbriefe mehrerer Gemeinden (innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft)

Ist vom Briefwahlvorstand das Briefwahlergebnis für mehrere Mitgliedsgemeinden einer VGem **jeweils einzeln mit getrennten Wahlniederschriften und Ergebnismeldungen** festzustellen (siehe 1.3.3 der WA 3), dürfen vor 18.00 Uhr die Wahlbriefe **aller Gemeinden** nur dann gezählt, geöffnet, geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt werden, wenn für jede Gemeinde **gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Wahlurnen** zur Verfügung stehen. Diese Aufgaben sind für die Wahlbriefe jeder einzelnen Gemeinde **getrennt** wahrzunehmen, damit die Stimmzettelumschläge nicht verwechselt werden können. Erst nachdem die Stimmzettelumschläge der Wahlbriefe einer Gemeinde in die gekennzeichnete Wahlurne gelegt sind und diese durch einen Klebestreifen verschlossen worden ist, darf mit der Auswertung der Wahlbriefe der nächsten Gemeinde begonnen werden. Mit den von der Gemeinde nachträglich überbrachten Wahlbriefen ist entsprechend zu verfahren.

Steht nicht für jede Gemeinde eine eigene Wahlurne zur Verfügung, dürfen vor 18.00 Uhr nur die Wahlbriefe **einer** Gemeinde gezählt, geöffnet, geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt werden. Nach Schluss der Wahlzeit wird das Briefwahlergebnis dieser einen Gemeinde festgestellt. Anschließend dürfen erst die Wahlbriefe der anderen Gemeinde der Reihe nach ausgewertet werden.

Es wird daher dringend empfohlen, für jede Mitgliedsgemeinde eine eigene (separate) Wahlurne zu verwenden.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Allgemeines

Nachdem die nicht beanstandeten Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und **ungeöffnet** in die Wahlurne gelegt worden sind, **jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit um 18.00 Uhr** und erst **nach** Verarbeiten der von der Gemeinde etwa noch nachträglich zugeteilten Wahlbriefe, stellt der Briefwahlvorstand fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind (§ 68 Abs. 3 EuWO).

Ist das Briefwahlergebnis für mehrere Mitgliedsgemeinden einer VGem jeweils einzeln mit **getrennten** Wahlniederschriften festzustellen (siehe 2.3), darf dies nur gemeindeweise der Reihe nach geschehen. Erst wenn die Wahlniederschrift einer Gemeinde von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben ist, die Anlagen beigefügt sind und die Schnellmeldung für diese Gemeinde durchgegeben ist, darf mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die nächste Gemeinde begonnen werden.

Das Briefwahlergebnis ist **ohne Unterbrechung** festzustellen (§ 60 EuWO). Ist eine Unterbrechung wegen höherer Gewalt unvermeidlich, sind die Unterlagen

mit den Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln in Gegenwart des Briefwahlvorstands zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekannt zu geben.

Mit den Zählarbeiten zur Ermittlung des Ergebnisses einer ggf. gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführten Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene (Bürgermeister- oder Landratswahl, Bürgerentscheid, Bürgerbefragung) darf erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Europawahl begonnen werden.

3.2 Entleeren der Wahlurne, Zählen der Wähler (§ 68 Abs. 3, § 61 EuWO)

Der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne und entnimmt daraus die Stimmzettelumschläge. Er überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Anschließend teilt sich der Briefwahlvorstand zur schnelleren Ermittlung der Zahl der Wähler in die **zwei Arbeitsgruppen A und B**; diese zählen **gleichzeitig**:

a) **Arbeitsgruppe A (Beisitzer):** alle **Stimmzettelumschläge** (=Wähler) und zwar **ohne sie zu öffnen**.

   Die Gesamtzahl der Stimmzettelumschläge ist vom **Schriftführer** unter 3.2.1. **und** 4 **Kennbuchstabe B** der Wahlniederschrift einzutragen;

b) **Arbeitsgruppe B (Briefwahlvorsteher und Schriftführer):** die eingesammelten **Wahlscheine** der **zugelassenen** Wahlbriefe (siehe Nr. 2.2.3 dritter Absatz bzw. Nr. 2.2.6 Buchst. b)).

   Hat der Briefwahlvorstand das Briefwahlergebnis für mehrere Gemeinden mit **einer** Wahlniederschrift zu ermitteln und festzustellen, sind die eingenommenen Wahlscheine für jede einzelne Gemeinde getrennt und insgesamt zu zählen. Dies gilt nicht, wenn das Briefwahlergebnis für mehrere **Mitgliedsgemeinden einer VGem** jeweils einzeln mit **getrennten** Wahlniederschriften festzustellen ist (siehe 2.3).

   Diese Zahlen sind vom **Schriftführer** unter 3.2.2 der Wahlniederschrift einzutragen.

Kontrolle: Die Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge (Buchst. a)) muss mit der Zahl der Wahlscheine (Buchst. b)) übereinstimmen. Eine auch nach wiederholter Zählung sich ergebende **Abweichung** dieser Zahlen ist in der Wahlniederschrift bei 3.2.2 zu **vermerken** und, soweit möglich, zu erläutern.

3.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählen der Stimmen (§ 68 Abs. 3 Satz 2, § 62 EuWO)

3.3.1 Stapelbildung (§ 62 Abs. 1 EuWO; 3.3.1 der Wahlniederschrift)

Erst nach dem Zählen der Wähler (siehe Nr. 3.2) öffnen **mehrere** vom Briefwahlvorsteher bestimmte **Beisitzer** unter seiner Aufsicht die Stimmzettelumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus (siehe aber letzter Absatz) und bilden daraus die folgenden Stapel, die sie unter Aufsicht behalten:

a) **je** einen eigenen Stapel für **jeden Wahlvorschlag** mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen **zweifelsfrei gültig** abgegeben worden sind

   (siehe Nr. 3.3.2 Buchst. a); Zwischensumme **I**);

b) einen Stapel mit **leeren Stimmzettelumschlägen** und (eindeutig) **ungekennzeichneten Stimmzetteln**. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten, sind gem. § 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BWG **ungültig**. Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so ist die Stimme gem. § 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 3 BWG ebenfalls als ungültig zu werten.

   Ausschließlich in den nach Buchst. b) vorliegenden Fällen ist die Stimme **ungültig, ohne** dass ein **Beschluss** des Briefwahlvorstands gefasst werden

müsste. Ist in dem Umschlag der Europawahl kein Stimmzettel der Europawahl, aber (ein oder mehrere) Stimmzettel einer verbundenen kommunalen Wahl/Abstimmung enthalten, können diese(r) einer Auswertung nicht zugeführt werden. Diese Stimmzettelumschläge gehören zum Stapel nach 3.3.1 Buchst. d); sie sind beschlussmäßig zu behandeln

(siehe Nr. 3.3.2 Buchst. b); Zwischensumme **I**);

c) einen Stapel mit Stimmzettelumschlägen, die **mehrere Stimmzettel** enthalten; Beschlussfassung durch den Briefwahlvorstand ist notwendig.

(siehe Nr. 3.3.3 Buchst. a); Zwischensumme **II**);

d) einen Stapel mit Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die später vom Wahlvorstand **Beschluss** zu fassen ist

(siehe Nr. 3.3.3 Buchst. b); Zwischensumme **II**).

Der Wahlvorstand hat also bei der **Sortierung** der Stimmzettel/Stimmzettelumschläge zunächst nur zu unterscheiden zwischen Stimmzetteln mit **(eindeutig) gültigen** Stimmabgaben **(Stapel a) und (eindeutig) ungekennzeichneten** Stimmzetteln sowie **leeren Stimmzettelumschlägen (Stapel b)**. Eindeutig gültig sind ausschließlich solche Stimmabgaben/Stimmzettelumschläge zu werten, bei denen keine Abweichungen oder Besonderheiten zu erkennen sind. In **Zweifelsfällen** ist der Stimmzettel/Stimmzettelumschlag **immer** der Beschlussfassung zuzuführen, da ansonsten eine spätere Kontrolle durch die Gemeinde, den Kreis-/Stadtwahlleiter oder den Landeswahlleiter nicht mehr möglich ist.

Alle anderen Stimmzettel/Stimmzettelumschläge sind solche, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand **Beschluss** zu fassen hat (**Stapel c und d**). Zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, zählen auch diejenigen, die aus der Sicht des Wahlvorstands „**eindeutig**“ ungültig sind. Die Einordnung eines Stimmzettels als ungültig ist (**mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel**) ausschließlich nach erfolgter Behandlung und Beschlussfassung durch den Wahlvorstand (siehe Nr. 3.3.3) möglich.

Die beiden **Stapel** zu Buchst. **c)** und **d)** werden jeder für sich **ausgesondert** und von einem vom Briefwahlvorsteher hierfür bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Die Beisitzer sind besonders darauf aufmerksam zu machen, dass bei bedenklichen Stimmzettelumschlägen oder bei Stimmzettelumschlägen mit mehreren Stimmzetteln die Stimmzettel bis zur Beschlussfassung durch den Briefwahlvorstand über die Gültigkeit **nicht** aus dem Umschlag entnommen werden dürfen.

3.3.2 Zwischensumme I (§ 62 Abs. 2 bis 4 EuWO; 3.3.2 der Wahlniederschrift)

a) Prüfung der Stimmzettel mit **gültigen** Stimmen

Die Beisitzer, die die nach Nr. 3.3.1 **Buchst. a**) geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge **nacheinander** zu einem Teil dem **Briefwahlvorsteher**, zum anderen Teil seinem **Stellvertreter**. Diese prüfen, ob auf den Stimmzetteln eines jeden Stapels die gleichen Wahlvorschläge gekennzeichnet sind, und sagen zu jedem Stapel gesondert laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. Gibt ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie den Stimmzettel dem ausgesonderten Stapel (siehe Nr. 3.3.1 **Buchst. d**)) bei.

b) Prüfung der **ungekennzeichneten** Stimmzettel und der **leeren** Stimmzettelumschläge

Anschließend übergibt der hierfür bestimmte Beisitzer dem **Briefwahlvorsteher** den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen (siehe Nr. 3.3.1 **Buchst. b**)). Der Briefwahlvorsteher prüft jeden Stimmzettel darauf hin, ob er ungekennzeichnet ist, und jeden Stimmzettelumschlag, ob er leer ist. Er sagt dann jeweils an, dass die Stimme

ungültig ist. Über diese Stimmen ist jeweils **kein Beschluss** des Briefwahlvorstands herbeizuführen.

Gibt ein ungekennzeichneter Stimmzettel oder ein leerer Stimmzettelumschlag dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt er den Stimmzettel/ Stimmzettelumschlag dem ausgesonderten Stapel nach Nr. 3.3.1 Buchst. d) bei.

c) Zählung

Danach zählen jeweils zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer **nacheinander** je einen der zu Buchst. a) und b) gebildeten Stapel unter **gegenseitiger Kontrolle** durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen (weil nicht gekennzeichneten) Stimmen. Die so ermittelten Zahlen werden vom Schriftführer als **Zwischensumme I (ZS I)** unter Abschnitt 4 in die Wahlniederschrift eingetragen (**Kennbuchstabe D 1, D 2, D 3** usw. für die gültigen, **Kennbuchstabe C** für die ungültigen Stimmen).

Stimmen die **Zählungen** der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel **nicht überein**, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu **wiederholen** (vgl. Nr. 3.3.3 der Wahlniederschrift).

d) **Hinweis**

Auf den Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden (Ausnahme siehe Nr. 3.3.3).

3.3.3 Zwischensumme II; Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmen und Stimmzettelumschlägen (§ 62 Abs. 5 EuWO; 3.3.4 der Wahlniederschrift)

Sind alle nicht beanstandeten Stimmzettel, leeren Stimmzettelumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel verlesen und gezählt, entscheidet der **gesamte** Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel aus den **ausgesonderten Stapeln:**

a) Stimmzettelumschläge, die **mehrere Stimmzettel** enthalten (siehe Nr. 3.3.1 Buchst. c))

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme. Die Stimmzettel eines Stimmzettelumschlags sind jeweils zusammenzuheften.

b) Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben (siehe Nr. 3.3.1 Buchst. d))

Ungültig sind nach § 4 EuWG i.V.m. § 39 BWG Stimmen, wenn der Stimmzettel

- **nicht amtlich** hergestellt ist (z. B. auch Stimmzettel, die für eine andere Wahl bestimmt sind),
- für ein **anderes Land** gültig ist,
- den **Willen** des Wählers nicht **zweifelsfrei** erkennen lässt,

  die Kennzeichnung kann statt eines Kreuzes oder zusätzlich zu einem Kreuz auch auf andere eindeutige Weise (z. B. durch Unterstreichen, Einkreisen, Pfeil) erfolgen,
- einen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält,
- **nicht** in einem **amtlichen Stimmzettelumschlag** oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das **Wahlgeheimnis gefährdenden Weise** von den übrigen **abweicht** oder einen deutlich fühlbaren **Gegenstand** enthält, jedoch eine Zurückweisung

des Wahlbriefs insgesamt entgegen § 4 EuWG i.V.m. § 39 Abs. 4 Nr. 7 oder 8 BWG unterblieben ist (siehe Nr. 2.2.4 Buchst. f) und g)).

Auch Stimmzettel, die eindeutig **keine Kennzeichnung** enthalten, sind ungültig, gehören aber in den Stapel zu den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die keinen Anlass zu Bedenken gaben und über die deshalb kein Beschluss zu fassen ist (siehe Nr. 3.3.1 Buchst. b)).

Der Briefwahlvorstand muss **über jeden Stimmzettel** bzw. jede Stimmabgabe **oder jeden Stimmzettelumschlag**, die Anlass zu Bedenken gaben, **einzeln Beschluss fassen**. Dazu zeigt der Briefwahlvorsteher jeden Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschlag gesondert den übrigen Mitgliedern des Briefwahlvorstands und führt einen **Mehrheitsbeschluss** über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes **einzelnen** dieser Stimmzettel bzw. Stimmabgaben oder Stimmzettelumschläge herbei. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 BWG). Der Briefwahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist und **versieht die Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern**. Der Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit bzw. das Abstimmungsergebnis muss nicht, sollte aber zur besseren Nachvollziehbarkeit der Entscheidung vermerkt werden. Sonstige Bemerkungen und Hinweise für die Auswertung dürfen auf den Stimmzetteln oder Stimmzettelumschlägen nicht angebracht werden. Das Anbringen von **Beschlussaufklebern** auf der Rückseite der Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschläge ist zulässig.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer als **Zwischensumme II (ZS II)** in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift bei dem jeweiligen Kennbuchstaben eingetragen.

3.3.4 Abschluss der Zählung (§ 62 Abs. 6 und 7 EuWO; 3.4.5 und 3.5 der Wahlniederschrift)

Abschließend zählt der Schriftführer in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift die Zwischensummen **ZS I** und **ZS II** in jeder Zeile **zusammen** und errechnet damit die **ungültigen** Stimmen insgesamt sowie ferner die **gültigen** Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und insgesamt. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer **überprüfen** diese Zusammenzählung.

Beantragt ein Mitglied des Briefwahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, ist diese nach vorstehenden Ausführungen zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind unter 5.2 der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

a) die Stimmzettel, getrennt nach Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen waren (ohne die Stimmzettel nach Buchst. c)),

b) die **leer** abgegebenen Stimmzettelumschläge und die **ungekennzeichneten** Stimmzettel,

c) die **Stimmzettelumschläge**, die **Anlass zu Bedenken** gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die **Stimmzettel**, die **Anlass zu Bedenken** gegeben hatten und die **Stimmzettelumschläge** mit **mehreren** Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in **Buchst. c**) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter fortlaufenden Nummern der **Wahlniederschrift beizufügen** (siehe Nr. 3.6 Buchst. a)).

3.4 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses (§§ 60, 63 EuWO)

Unmittelbar nach Beendigung des Zählgeschäfts und der Beschlussfassung des Briefwahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln stellt der Briefwahlvorstand das in **Abschnitt 4** der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis fest; der Briefwahlvorsteher gibt es unmittelbar im Anschluss daran **mündlich bekannt**, auch wenn außer dem Briefwahlvorstand keine Personen im Auszählungsraum anwesend sind. Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen das Ergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (siehe Nr. 3.6) anderen als den in § 64 EuWO genannten Stellen nicht mitteilen.

3.5 Schnellmeldung (§ 64 EuWO)

Sobald das Briefwahlergebnis vom Briefwahlvorstand festgestellt ist, trägt der Schriftführer die Zahlen aus Abschnitt 4 (Kennbuchst. B bis D1 usw.) der Wahlniederschrift in den **Vordruck V 3/BV** (Schnellmeldung) ein.

Der Briefwahlvorsteher meldet das Ergebnis **auf schnellstem Weg** (i.d.R. per Telefon, E-Mail oder Fax) an die vereinbarte Stelle weiter. Die **Reihenfolge** der Angaben im **Vordruck V 3/BV** ist bei der Durchgabe **genau einzuhalten**. Stehen Telefon, E-Mail oder Fax nicht zur Verfügung oder kommt eine Verbindung nicht zustande, ist die Schnellmeldung durch Boten weiterzugeben. Die Gemeinde bzw. der Stadtwahlleiter hat dem Briefwahlvorsteher rechtzeitig mitzuteilen, wohin und auf welchem Weg er die Schnellmeldung (wie auch die Wahlunterlagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses) abzugeben hat.

3.6 Wahlniederschrift (§ 68 Abs. 5 EuWO)

Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift (**Vordruck V 1a**) zu erstellen. **Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben ist.** Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Wahlniederschrift; gleichzeitig bestätigen sie, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben der Wahlniederschrift V1a erfolgt sind. Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstands die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Niederschrift sind als **Anlagen** beizufügen:

a) die **Stimmzettel** und **Stimmzettelumschläge**, über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand nach § 68 Abs. 3 Satz 2, § 62 Abs. 5 EuWO besonders **beschlossen** hat (siehe Nr. 3.3.3),

b) die **Wahlbriefe**, die der Briefwahlvorstand **zurückgewiesen** hat (siehe Nr. 2.2.6 Buchst. a)),

c) die **Wahlscheine**, über die der Briefwahlvorstand besonders **beschlossen** hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden (siehe Nr. 2.2.6 Buchst. b)),

d) etwaige **Niederschriften** über besondere Vorkommnisse (vgl. 5.1 der Wahlniederschrift, siehe auch Nr. 1.3).

Die Wahlniederschrift mit den Anlagen ist mit dem **Versandvordruck V 8a** zu bündeln bzw. in die entsprechende **Versandtasche T 8a** zu legen. Der genaue Inhalt ist auf ihm bzw. der Tasche zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen. Sodann sind diese Unterlagen dem Beauftragten der Gemeinde bzw. des Stadtwahlleiters auf **schnellstem Weg** zu übergeben. Vor der Entgegennahme der Unterlagen darf sich der Briefwahlvorstand nicht auflösen, damit etwa erforderliche Ergänzungen sofort nachgeholt werden können. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass auch nach Auflösung des

Briefwahlvorstands erforderlichenfalls Ergänzungen vom Briefwahlvorsteher bzw. Schriftführer oder deren Stellvertreter vorgenommen werden können. Die Übernahme ist vom Beauftragten der Gemeinde bzw. des Stadtwahlleiters in der Wahlniederschrift zu bestätigen.

Der Briefwahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift und deren Anlagen hierzu Unbefugten nicht zugänglich sind.

3.7 Übergabe der Wahlunterlagen (§§ 66, 68 Abs. 7 EuWO)

Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt und übergibt der Briefwahlvorsteher, der sich dabei der Hilfe der übrigen Wahlvorstandsmitglieder bedienen kann, die Briefwahlunterlagen (soweit diese nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind) entsprechend 5.8 und 5.9 der Wahlniederschrift.

Diese Wahlunterlagen können auch am Tag nach der Wahl übergeben werden.